

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3586 –**

Geldwäscheaufsicht und Vollzug von Anti-Geldwäsche-Regelungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Eindämmung von Geldwäsche ist ein zentrales Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus. Effektive staatliche Strukturen im Bereich der Geldwäschebekämpfung sind daher unverzichtbar für die innere Sicherheit, die Austrocknung der Schattenwirtschaft und die Eindämmung von Finanzkriminalität einschließlich schwerer Steuerhinterziehung.

Deutschland hat mit dem am 26. Juni 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) die Strukturen der Geldwäschebekämpfung neu geordnet und modernisiert.

Durch diese Neuordnung entstandene Probleme, insbesondere im Bereich der neu gegründeten FIU, sind seit einigen Monaten Gegenstand von Beratungen des Bundestags (Antrag der Fraktion DIE LINKE., „Geldwäsche und Terrorfinanzierung in Deutschland wirksam bekämpfen – Financial Intelligence Unit befähigen“, auf Bundestagsdrucksache 19/2592). Weitergehende, teilweise scharfe Kritik an der Geldwäschebekämpfung in Deutschland wurde bspw. von Experten des Tax Justice Network im Zuge der Veröffentlichung des Schattenfinanzindex 2018 geübt (https://netzwerksteuergerechtigkeit.files.wordpress.com/2018/01/2_1c3a4nderbericht-deutschland.pdf).

Defizite im Vollzug von Anti-Geldwäsche-Regelungen und bei der Geldwäscheaufsicht wurden bereits im Vorfeld der Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., „Vollzug der Anti-Geldwäscheregelungen in Deutschland und Reform des Geldwäschegesetzes“, auf Bundestagsdrucksache 18/12521 deutlich.

Gleichzeitig wurden die europäischen Anti-Geldwäsche-Regelungen durch die Annahme der 5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union im April 2018 bereits substantiell weiterentwickelt (http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-3429_de.htm).

1. Welche Schätzungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Umfang von Geldwäsche in Euro in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 in Deutschland (bitte nach Sektoren, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung sind zum Umfang der Geldwäsche in Deutschland zum heutigen Zeitpunkt folgende Schätzungen bekannt:

Nach den Ergebnissen einer Dunkelfeldstudie von Prof. Dr. Kai Bussmann (Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren, Martin-Luther-University Halle-Wittenberg, August 2015) bewegt sich das gesamte Geldwäschenvolumen im Finanz- und Nicht-Finanzsektor Deutschlands deutlich oberhalb der 50 Mrd. Euro und wahrscheinlich in der Größenordnung der Schätzung der ECOLEF-Studie in Höhe von über 100 Mrd. Euro jährlich. Das Projekt ECOLEF – The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing – (Utrecht University, 2013, S. 43) beschäftigt sich mit dem Ausmaß der Geldwäsche und organisierter Kriminalität über den Zeitraum 2007 bis 2009/2010. Unger et al. (2013) schätzen in der Studie das Potential an zu wachsenden Geldern in Deutschland (alle Sektoren, Finanz- und Nichtfinanzsektoren) auf 29,381 Mrd. Euro (Unger et al., 2013, Tabelle 2.3, S. 39).

Hinsichtlich der erbetenen weiteren Aufgliederung nach Sektoren, Bundesländern und Jahren liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Derzeit findet eine Untersuchung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos als Gegenstand der Nationalen Risikoanalyse (NRA) statt, welche vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) federführend betreut wird. Im Rahmen dieser Analyse werden alle betroffenen Stellen und Beteiligte aus dem Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche einbezogen. Im Zuge dieser Analyse wurde ein Forschungsauftrag vergeben, durch den ein Überblick über Ursprung und Entwicklung der Verfahren, über Typologien und Strukturen der zugrunde liegenden Taten sowie über besonders betroffene Sektoren im Bereich der Geldwäsche verschafft werden soll. Erkenntnisse aus der Auswertung der NRA werden im Sommer 2019 erwartet.

2. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 durch die im Rahmen des GwG Verpflichteten abgegeben worden (bitte nach Verpflichteten-Kategorie, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Zu den erfragten Angaben wird für den Zeitraum 2008 bis 2016 auf die jeweiligen Jahresberichte der vormaligen Financial Intelligence Unit des Bundeskriminalamtes (BKA) verwiesen, abrufbar über: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/FinancialIntelligenceUnitDeutschland/financialintelligenceunitdeutschland_node.html.

Innerhalb der Antwortfrist für die Kleine Anfrage sind die Angaben für 2017 nicht darstellbar. Angaben zu 2017 werden in dem Jahresbericht der zum 26. Juni 2017 in der Generalzolldirektion neu eingerichteten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erfolgen, der zeitnah veröffentlicht wird. Für die Daten zu 2018 wird Entsprechendes gelten.

3. In wie vielen Fällen hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) in den Jahren 2017 und 2018 nach § 40 Absatz 1 Satz 1 GwG Transaktionen untersagt bzw. Verfügungen nach § 40 Absatz 1 Satz 2

Die FIU hat nach ihrer Angabe

- a) Nummer 1a,

in 24 Fällen (im Zeitraum vom 26. Juni bis zum 31. Dezember 2017: 19 Fälle; 1. Januar 2018 bis zum Stichtag des 29. Juli 2018: 5 Fälle),

- b) Nummer 1b,

in keinem Fall,

- c) Nummer 2 und

in einem Fall (im Zeitraum vom 26. Juni bis zum 31. Dezember 2017),

- d) Nummer 3 GwG

getroffen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

in keinem Fall Untersagungen bzw. Verfügungen ausgesprochen.

- e) In wie vielen Fällen wurden Anordnungen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a GwG getroffen, bei denen die Transaktion an ein Empfängerinstitut mit Sitz in einem anderen Staat geleitet worden wäre (bitte nach einzelnen Empfängerstaaten aufschlüsseln)?

Die FIU hat dies nach ihrer Angabe in 10 Fällen (im Zeitraum vom 26. Juni bis zum 31. Dezember 2017: 8 Fälle; 1. Januar 2018 bis zum Stichtag des 29. Juli 2018: zwei Fälle) vorgenommen:

In vier Fällen war hierbei die Volksrepublik China betroffen, in zwei Fällen die Niederlande, in einem Fall die Türkei, in einem Fall Frankreich, in einem Fall Großbritannien und in einem Fall Liechtenstein.

- f) In wie vielen Fällen wurden Anordnungen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b und Nummer 3 GwG getroffen, bei denen die Transaktion im Zusammenhang mit einer Transaktion aus einem anderen Staat stand (bitte nach Auftraggeberstaaten aufschlüsseln)?

Nach Angabe der FIU ist dies bislang in keinem Fall erfolgt.

- g) Welches Volumen hatten die jeweiligen Transaktionen?

Die Transaktionen sind von der FIU mit Volumina von 1 000,00 bis 5 964 577,59 Euro beziffert; insgesamt beträgt das Volumen 13 621 190,02 Euro.

h) Wie viele Fälle standen im Zusammenhang mit Geldwäsche?

Wie viele Fälle standen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung?

Hierzu liegen der Bundesregierung bislang keine Erkenntnisse vor; die abschließende Entscheidung darüber, ob ein von der FIU übermittelter Sachverhalt tatsächlich mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, obliegt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde. Nach § 42 Absatz 1 GwG ist vorgesehen, dass die Strafverfolgungsbehörden der FIU zu den von ihr übermittelten Vorgängen Rückmeldung über den weiteren Verfahrensausgang erstatten.

i) Nach welchen Kriterien wird bei der Entscheidung über das ob und wie der Verfügungen nach § 40 GwG die „Einschätzungsprärogative“ der FIU (Bundestagsdrucksache 19/2263, Antwort zu Frage 18) und damit die Filterfunktion der FIU ausgeübt, um die Abverfügung bemakelter Gelder zu verhindern?

§ 40 GwG ermächtigt die FIU zur Vornahme von Sofortmaßnahmen, um eine Transaktion zu analysieren, zu der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient. Diesen vorgesehenen Maßnahmen liegt eine zügige Entscheidung der FIU zu Grunde; sie ist nicht verpflichtet, eine operative Analyse nach § 30 Absatz 2 GwG bereits durchgeführt zu haben. Vielmehr kann sie aufgrund der Eilbedürftigkeit schon mittels einer ersten Sachverhaltsbewertung eine entsprechende Anordnung treffen, die im pflichtgemäßen Ermessen der FIU liegt.

Die sog. „Filterfunktion“ ist bei der Frage nach dem „Ob“ einer anschließenden Übermittlung der von der FIU analysierten Sachverhalte an eine zuständige Behörde nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 GwG virulent. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18, Bundestagsdrucksache 19/2263, S. 8, Bezug genommen.

j) Unterliegen Transaktionen in bestimmter Höhe im Rahmen des § 40 GwG einem besonderen Überprüfungsmodus?

Die Vornahme einer Sofortmaßnahme nach § 40 GwG stellt eine Einzelfallentscheidung der FIU dar, die unabhängig von der Höhe der jeweils betroffenen Transaktion erfolgt.

4. In wie vielen Fällen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in den Jahren 2017 und 2018 Verfügungen nach § 6a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) getroffen?

Nach welchen Kriterien wurde entschieden, welche Behörde (BaFin oder FIU) für Untersagungen oder Anweisungen gegenüber Instituten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung zuständig ist?

Falls in diesem Zeitraum keine Anweisungen nach § 6a KWG getroffen worden sind, wie soll diese Zuständigkeitskollision im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung zukünftig gelöst werden?

In den Jahren 2017 und 2018 wurden bislang keine Verfügungen nach § 6a KWG getroffen.

Eine Zuständigkeitskollision zwischen der FIU (§ 40 GwG) und der BaFin (§ 6a KWG) besteht nicht. § 40 GwG betrifft den Fall, dass die FIU in eigener Zuständigkeit aufgrund einer Geldwäscheverdachtsanzeige untersucht und zu diesem Zweck Verfügungen von einem Konto für einen kurzen Zeitraum von maximal

einem Monat untersagt. Dies dient in erster Linie der Verhinderung einer potenziellen Gefahr der Terrorismusfinanzierung in dem Zeitraum, in dem die FIU noch prüft, ob überhaupt Tatsachen vorliegen, die eine Abgabe des Vorgangs an eine Strafverfolgungsbehörde rechtfertigen. Ausreichende rechtliche Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von bloßen Anhaltspunkten dafür, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient. § 6a KWG betrifft den Fall, dass einer Polizeibehörde, in der Regel dem BKA, bereits konkrete Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion der Terrorismusfinanzierung nach § 89c StGB oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a oder § 129b StGB dienen könnte. In diesem Fall kann die BaFin Verfügungen von einem Konto ohne zeitliche Beschränkung untersagen.

5. In wie vielen Fällen und in welchem Gesamtwert wurden in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 im Zusammenhang mit Geldwäsche Vermögenswerte eingezogen bzw. abgeschöpft (bitte nach Jahren, Bundesländern und jeweiligen Absätzen des § 261 des Strafgesetzbuches – StGB aufschlüsseln sowie nach Rechtsgrundlage der Einziehung differenzieren; bitte für das Jahr 2017 aufgrund der Reform der Rechtsgrundlage überdies getrennte Zahlen für erstes und zweites Halbjahr angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die insoweit einschlägigen, vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Statistiken der Fachserie 10, „Staatsanwaltschaften“ (Reihe 2.6) und „Strafverfolgung“ (Reihe 2.3), erfassen bis zum aktuell vorliegenden Berichtsjahr 2016 lediglich die Anzahl der (eingeleiteten) Maßnahmen der Gewinnabschöpfung. Weitere Angaben hierzu, insbesondere zum Erfolg der Gewinnabschöpfungsmaßnahmen und zum Wert der Gegenstände werden nicht erfasst.

6. Ist bei den nach § 25h n. F. KWG von den Instituten zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Definition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Absatz 32 KWG zugrunde zu legen, obwohl diese nicht (mehr) den Standards der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie 2015 entspricht und mit der Definition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 GwG nicht kompatibel ist?

Hat ein Kreditinstitut deshalb seine internen Maßnahmen gegen Terrorismusfinanzierung an zwei unterschiedlichen Definitionen auszurichten?

Aus welchen Gründen wurde für die §§ 25h ff. KWG die Definition in § 1 Absatz 32 KWG beibehalten?

Gesetzlicher Anpassungsbedarf wird derzeit geprüft, insbesondere mit Blick auf die im Juli 2018 in Kraft getretenen Änderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849). Im Zuge der Änderungsgesetzgebung kann aus Gründen der Konsistenz auch die Definition der Terrorismusfinanzierung gemäß § 1 Absatz 32 KWG an die Definition in § 1 Absatz 2 GwG angepasst werden. Die Reichweite der Verpflichtung nach § 25h des Kreditwesengesetzes, über ein angemessenes Risikomanagement sowie über interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Straftaten zu verfügen, wird durch die Abweichungen der Definitionen nicht maßgeblich beeinträchtigt.

7. In wieviel Fällen hat die BaFin in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung den beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung nach § 2c Absatz 1b Nummer 5 KWG untersagt, weil Tatsachen, die im Zusammenhang mit

dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung stehen, darauf hindeuteten, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden oder stattgefunden haben bzw. diese Straftaten versucht wurden oder der Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens hätte erhöhen können?

In wieviel Fällen hat die BaFin in diesem Zusammenhang eine Verdachtsmeldung bzw. eine Strafanzeige erstattet?

In wieviel Fällen sind gegen interessierte Erwerber in diesem Zusammenhang Ermittlungsverfahren eingeleitet worden?

Nach den vorliegenden Informationen hat es solche Fälle im fraglichen Zeitraum nicht gegeben.

Geldwäscheaufsicht im Finanzsektor

8. Wie viele Sonderprüfungen im Rahmen der Geldwäscheprävention nach GwG, KWG, dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 durchgeführt (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele dieser Sonderprüfungen waren Anlassprüfungen, und wie viele Routineprüfungen (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele dieser Sonderprüfungen wurden jeweils von internen BaFin-Mitarbeitern ausgeführt, wie viele von externen Wirtschaftsprüfern und wie viele von Wirtschaftsprüfern in Begleitung von BaFin-Mitarbeitern (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?
 - c) An wie vielen der von externen Wirtschaftsprüfern alleine oder in Begleitung von BaFin-Mitarbeitern durchgeführten Sonderprüfungen waren Beschäftigte der Firmen KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers, Deloitte und Ernst & Young beteiligt (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?
 - d) An wie vielen der Sonderprüfungen waren Verbandsprüfer der Genossenschaftsbanken und der Sparkassenorganisation beteiligt (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 bis 8d werden gemeinsam beantwortet.

Die Sonderprüfungen im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Kreditinstituten gemäß § 44 KWG, Versicherungsinstituten gemäß den §§ 294, 306 VAG und Agenten gemäß § 26 Absatz 4 ZAG i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG für die Jahre 2011 bis 2016 wurden bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/1216. Für die Jahre von 2008 bis 2010 wurden entsprechende Statistiken nicht geführt, so dass keine Angaben möglich sind.

Im Jahr 2017 wurden 31 Sonderprüfungen bei Kreditinstituten durchgeführt, hier von 13 durch externe Wirtschaftsprüfer, welche in zehn Fällen von BaFin-Mitarbeitern begleitet wurden. Für 18 Prüfungen wurden BaFin-Beschäftigte eingesetzt. Des Weiteren erfolgten acht eigene Prüfungen durch die BaFin bei Versicherungen. Agentenprüfungen wurden in 2017 aufgrund von internen Umstrukturierungen nicht vorgenommen.

Im ersten Halbjahr 2018 wurden 22 Sonderprüfungen durch BaFin-Mitarbeiter bei Kreditinstituten durchgeführt, hiervon waren drei Anlassprüfungen und 19 Routineprüfungen. Prüfungen nach VAG und ZAG wurden im ersten Halbjahr nicht durchgeführt. Diese sind für das zweite Halbjahr geplant.

Erst ab 2018 lassen sich die Daten nach Anlass- und Routineprüfungen aufschlüsseln (s. o.).

	2017	1. Hj. 2018
KI gesamt	31	22
Davon WP (begleitet durch BaFin)	13 (10)	0
Durch interne BaFin-Mitarbeiter	18	22
VU nur durch interne BaFin-Mitarbeiter	8	0
Agenten nur durch interne BaFin-Mitarbeiter (siehe Text oben)	0	0

Betrifft nur Kreditinstitute

	KPMG	BDO	PWC	Deloitte	E&Y
2011	0	1	2	5	1
2012	3	1	8	5	0
2013	1	2	2	0	4
2014	0	0	0	1	0
2015	0	0	0	0	0
2016	0	0	0	3	0
2017	0	1	1	2	0
2018	0	0	0	0	0

Betrifft nur Kreditinstitute

	Sparkassenverband	Genossenschaftsverband
2011	3	0
2012	0	0
2013	0	0
2014	0	0
2015	0	0
2016	0	0
2017	0	0
2018	0	0

9. Warum liegt für das für die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständige Bundesministerium der Finanzen keine Interessenkollision vor, wenn die genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Verbandsprüfer der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten beauftragt werden, von der BaFin zusätzlich mit sogenannten Sonderprüfungen, einschließlich der geldwäscherrechtlichen Sonderprüfungen, beauftragt werden?

In § 44 Absatz 1 KWG und § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ist allgemein vorgesehen, dass sich die BaFin bei ihrer Prüfungstätigkeit auch Dritter bedienen kann. Aufgrund des besonderen Sachverstandes, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Untersuchung von bankinternen Strukturen und Vorgängen vorhalten, werden von der BaFin regelmäßig auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Dritte bei Prüfungstätigkeiten eingesetzt.

Bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüferleistungen durch die BaFin wird für jeden Einzelfall eine Prüfung auf mögliche Interessenkollisionen durchgeführt. Dies gilt insbesondere auch für den Abgleich zwischen Jahresabschlussprüfungen und Sonderprüfungen, einschließlich der geldwäschebezogenen Prüfungen. Um diese Prüfung zu ermöglichen, werden in jeden Prüfungsvertrag Klauseln aufgenommen, nach denen eine Interessenkollision ein Sonderkündigungsrecht auslöst. Der beauftragte Wirtschaftsprüfer ist nach diesen Klauseln zudem verpflichtet, auf Interessenkollisionen hinzuweisen.

Das Vorliegen einer möglichen Interessenkollision wird auch im Fachbereich Geldwäscheprävention gestützt auf BaFin-interne Erkenntnisquellen fortlaufend geprüft. Soweit rechtlich möglich, werden dabei schon vor der Beauftragung kollisionsbehaftete Prüfer aus dem Bewerberkreis herausgenommen.

10. Warum werden sogenannte Sonderprüfungen – anders als in den meisten EU-Ländern – in Deutschland nicht ausschließlich von Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden durchgeführt?

Zur weiteren Intensivierung der Prävention im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird der Anteil der Sonderprüfungen bei Kreditinstituten, die ausschließlich von Mitarbeitern der BaFin durchgeführt werden, seit 2017 fortlaufend erhöht. Eine besondere Herausforderung Deutschlands ist hierbei, dass Deutschland über die größte Anzahl von Kreditinstituten in der EU verfügt. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, wurden die personellen Ressourcen zur Durchführung eigener Sonderprüfungen erhöht.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Reformen in dieser Hinsicht bei Aufsichtsbehörden anderer EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten, wodurch diese in die Lage versetzt wurden, Prüfungen unabhängig von externen Prüfern durchzuführen?

Falls ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus für die BaFin?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat u. a. die österreichische Finanzmarktaufsicht einen ähnlichen Paradigmenwechsel vollzogen und führt seit einiger Zeit Geldwäscheprüfungen bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten nur noch durch eigene Mitarbeiter durch.

12. Wie viele sogenannte Sonderprüfungen nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften im GwG (§ 9) oder dem KWG (§ 25k a. F.) zur sogenannten Group Compliance hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 bei Mutterunternehmen einer Gruppe durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Bei allen Sonderprüfungen durch Wirtschaftsprüfer (siehe Antwort zu Frage 8) wurde in der Vergangenheit auch die gruppenweite Einhaltung von Pflichten gemäß § 9 GwG geprüft. Eine Statistik, ob eine Prüfung ausschließlich die gruppenweite Umsetzung zum Prüfungsgegenstand hatte, wird nicht vorgehalten.

13. Wie viele Prüfungen bei gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Drittstaat oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums wurden von der BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 vor Ort durchgeführt (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?

2012 fand eine Vollprüfung bei einem Institut statt, in deren Kontext auch eine Einheit im Ausland geprüft wurde.

2013 fanden vier Prüfungen bei ausländischen Einheiten statt.

2015 fanden zwei Prüfungen zur gruppenweiten Umsetzung bei ausländischen Einheiten statt.

2017 fanden (im Rahmen der Panama Papers) bei sieben Schweizer Einheiten von vier deutschen Mutterinstituten eigene Prüfungen statt.

14. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand der BaFin-eigenen Teams für Sonderprüfungen, deren Aufbau laut Bundesregierung seit Anfang 2017 im Gang ist, am 30. Juni 2018?

Wie hoch ist das geplante Personal-Soll dieser Teams in der Zukunft?

Welche Prüferqualifikationen besitzen diese Mitarbeiter nach Kenntnis der Bundesregierung?

Im Bereich der Geldwäscheprävention gibt es keine speziellen Teams nur für Sonderprüfungen. In den einzelnen Referaten der BaFin sind nahezu alle Beschäftigten sowohl mit Prüfungen, Prüfungsbegleitungen, wie auch mit der laufenden Aufsicht beschäftigt.

Neben der laufenden Tätigkeit sind 43,5 Beschäftigte auch mit der Durchführung bzw. Begleitung von Prüfungen beschäftigt. Nachdem diese Zahl in den letzten Jahren deutlich erhöht wurde (vgl. Antwort zu Frage 10), ist eine weitere Veränderung der Zusammensetzung derzeit nicht geplant.

Bei den auch prüfenden Beschäftigten handelt es sich um Juristen, Betriebs- und Volkswirte sowie Fachhochschulabsolventen, die sich zum Teil seit Jahren mit dem Thema der Prävention befassen.

15. Über wie viele Planstellen verfügt die Abteilung Geldwäscheprävention der BaFin insgesamt zum 30. Juni 2018, und mit wie vielen Vollzeitäquivalenten ist die Abteilung zum selben Datum besetzt?

Die Abteilung Geldwäscheprävention verfügt über 104,8 Planstellen und ist mit Stand zum 1. Juli 2018 mit 94,9 Vollzeitäquivalenten besetzt (die Abweichung zwischen beiden Werten beruht im Wesentlichen auf der Beschäftigung von Teilzeitkräften, nicht auf bestehenden Vakanzen).

16. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren hat die BaFin wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 jeweils eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die BaFin hat im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2018 insgesamt 440 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen bußgeldbewehrten Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten eingeleitet. Diese gliedern sich folgendermaßen auf:

	ges.	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1. Hj. 2018
Zahl der OWi-Verfahren	440	2	3	7	24	76	79	88	96	45	20

Statistiken für die Zeit vor 2009 liegen nicht vor.

Anmerkungen

Bei juristischen Personen richteten sich die Verfahren teilweise auch gegen Personen im Sinne des § 30 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Ein gesonderter Ausweis dieser Verfahren war nicht möglich. In den genannten Zahlen sind auch Verfahren wegen Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 130 OWiG i. V. m. Verstoß gegen bußgeldbewehrte geldwäscherechtlichen Verpflichtungen enthalten.

Die Verfahren gegen Agenten und E-Geld-Agenten nach dem ZAG beinhalten auch bußgeldbewehrte Verstöße gegen das ZAG a. F., das geldwäscherechtliche Sonderverpflichtungen beinhaltete.

17. Wie viele Verwaltungsverfahren nach dem Kreditwesengesetz hat die BaFin wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 jeweils eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im fraglichen Zeitraum wurde ein Widerspruchsverfahren wegen Maßnahmen nach § 6a Absatz 1 KWG geführt. Derartige Verfahren sind selten, weil es insgesamt nur wenige Maßnahmen nach § 6a KWG gibt und die Betroffenen nur selten Rechtsmittel dagegen einlegen. Die ganz überwiegende Zahl von Verfahren erfolgt nach dem GWG, siehe Antwort zu Frage 18.

18. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren hat die BaFin wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 jeweils abgeschlossen (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?

	ges.	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1. Hj. 2018
Agenten und E-Geld-Agenten nach dem ZAG	273	-	-	-	4	21	48	57	76	43	24
Kreditinstitute	127	1	9	-	3	12	9	25	26	35	7
FDI	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Zahlungsinstitute	4	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2
Versicherungsunternehmen	4	-	-	-	-	-	-	2	-	-	2

Anmerkungen: Anzahl insgesamt 397/Statistiken für die Zeit vor 2009 liegen nicht vor.

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf den Abschluss des Verfahrens durch Bußgeldbescheid, Entscheidung nach § 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO), § 47 Absatz 1 OWiG, Abgabe an Staatsanwaltschaft, § 41 Absatz 1 OWiG, Verwarnung nach § 56 OWiG, Verfahrensverbindung.

Die Verfahren gegen Agenten und E-Geld-Agenten nach dem ZAG beinhalten auch Verstöße gegen das ZAG a. F., das geldwäscherechtliche Sonderverpflichtungen beinhaltete. In den genannten Zahlen sind auch Verfahren wegen Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 130 OWiG i. V. m. Verstoß gegen bußgeldbeehrte geldwäscherechtlichen Verpflichtungen enthalten.

19. In wie vielen der von der BaFin wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 jeweils Bußgelder verhängt, und wie war der Durchschnitt sowie der Median der verhängten Bußgelder (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?

	ges.	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1. Hj. 2018
Agenten und E-Geld-Agenten nach dem ZAG	163	-	-	-	3	13	20	31	51	29	16
Kreditinstitute	38	-	3	-	3	4	-	3	12	12	1
FDI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zahlungsinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Versicherungsunternehmen	3	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1

Anmerkung: Anzahl insgesamt 204/Statistiken für die Zeit vor 2009 liegen nicht vor.

Die Zahlen beinhalten nur die Zahl der mit Bußgeldbescheid festgesetzten Gesamtbußgelder, die sich ggfs. aus mehreren einzelnen Bußgeldern zusammensetzen, § 20 OWiG.

Für Agenten und E-Geld-Agenten nach dem ZAG ergibt sich ein durchschnittliches Bußgeld von 2 830,13 Euro. Der Median mit den Bußgeldbescheiden festgesetzten (Gesamt-)Bußgelder beträgt 775,00 Euro. Für Kreditinstitute ergibt sich ein durchschnittliches Bußgeld von 1 451 263,57 Euro. Der Median der mit den Bußgeldbescheiden festgesetzten (Gesamt-)Bußgelder beträgt 11 250,00 Euro. Für Versicherungsunternehmen ergibt sich ein durchschnittliches Bußgeld von 12 166,67 Euro je Bescheid. Der Median der mit den Bußgeldbescheiden festgesetzten (Gesamt-) Bußgelder beträgt 15 000,00 Euro.

20. Wie hoch war das höchste von der BaFin wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten verhängte Bußgeld jeweils in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	1. Hj. 2018
Agenten und E-Geld-Agenten nach dem ZAG	-	-	-	250	10.400	16.500	50.000	74.500	10.000	25.000
Kreditinstitute	-	7.000	-	4.000	10.000	-	39,69 Mio.	110.000	9,8 Mio.	150.000
FDI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zahlungsinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Versicherungsunternehmen			-	-	-	-	20.000	-	0	15.000

Anmerkung: Statistiken für die Zeit vor 2009 liegen nicht vor.

Es handelt sich hier um Gesamtbußgelder.

21. In wie vielen Fällen und welcher Art hat die BaFin in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung sonstige Maßnahmen inklusive der Aufhebung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, des Widerrufs der Bestellung des Geldwäschebeauftragten und der Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung von Verpflichteten getroffen (bitte nach Jahren und Bundesländern sowie Arten der Maßnahmen aufschlüsseln)?

Im fraglichen Zeitraum hat die BaFin folgende formale Maßnahmen im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erlassen:

- a) Gegen drei Banken wurden in den Jahren 2009, 2010 und 2011 jeweils geschäftsbeschränkende Maßnahmen wegen Vorwürfen der Terrorismusfinanzierung getroffen.
- b) Der Hauptanteilseigner und Aufsichtsratsvorsitzende einer ausländischen Bank wurde im Jahr 2013 im betreffenden Mitgliedstaat wegen des Verdachtes der Untreue und der Geldwäsche verhaftet. Aufgrund einer kurz danach durch Sonderprüfer in der ausländischen Bank erfolgten Anzeige nach § 29 Absatz 3 KWG, wonach wegen gravierender Defizite in der Geschäftsorganisation eine

Gefahrenlage für die der Bank anvertrauten Vermögenswerte bestehe (dies betraf u. a. die fehlerhafte Bildung von Kreditnehmereinheiten, die Missachtung von Organkreditvorschriften und Verstöße gegen das GwG) wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- ein Einlagen, Kredit- und Zahlungsverbot gegenüber allen Unternehmen der betreffenden Gruppe nach § 46 Absatz 1 KWG (2013),
- die Untersagung der Ausübung der Stimmrechte des Hauptanteileigners gemäß § 2c Absatz 2 Satz 1 KWG (2013),
- die Einsetzung eines Stimmrechtstreuhanders auf Antrag der BaFin durch das zuständige Amtsgericht (2013),
- die Bestellung eines Sonderbeauftragten mit Geschäftsleiterfunktion gemäß § 45c Absatz 1 KWG (2013),
- die Bestellung eines Sonderbeauftragten mit Aufsichtsratsfunktion gemäß § 45c Absatz 1 KWG (2013),
- die Weiterleitung des Sachverhaltes an die zuständige Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Noch vor Wirksamwerden der Stimmrechtsuntersagung beschlossen die Anteilseigner der Bank im August 2013, diese als Gesellschaft aufzulösen und abzuwickeln.

In den Jahren 2015 und 2017 hat die BaFin weitere Anzeigen von Geschäftspartnern der Bank an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main weitergeleitet.

c) Sonstige Maßnahmen, einschließlich eines Widerrufs der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, hat die BaFin im fraglichen Zeitraum nicht erlassen.

22. In wie vielen Fällen und welcher Art hat die BaFin in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Prüfungsfeststellungen zur Group Compliance aufsichtsrechtliche Maßnahmen getroffen bzw. Sanktionen ausgesprochen (bitte nach Jahren und Instituts- bzw. Unternehmensgruppen aufschlüsseln)?
23. In wie vielen Fällen hat die BaFin in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Prüfungsfeststellungen zur Group Compliance Sachverhalte festgestellt, bei denen interne Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht durchgeführt werden durften, und welcher Art waren diese ggf.?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Einhaltung der gruppenweiten geldwäscherechtlichen Pflichten („Group Compliance“) wurde und wird sowohl im Rahmen der jährlich stattfindenden Jahresabschlussprüfungen als auch bei Sonderprüfungen (durch externe Prüfer oder BaFin-Mitarbeiter) geprüft.

Im fraglichen Zeitraum gab es weder aufsichtsrechtliche Maßnahmen wegen Prüfungsfeststellungen zur gruppenweiten Umsetzung noch wurden Sachverhalte festgestellt, bei denen interne Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht durchgeführt werden durften.

24. Zu welchen Ergebnissen hat das Konsultationsverfahren der BaFin hinsichtlich der Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Absatz 8 GwG (www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2018/dl_kon_0518_auas_gw.pdf?__blob=publicationFile&v=3) geführt, und an welchen Stellen ist mit Ergänzungen und Überarbeitungen zu rechnen?

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens sind eine große Anzahl von Stellungnahmen mit Verbesserungsvorschlägen eingegangen. Die Prüfung dieser Eingaben ist noch nicht abgeschlossen. Es ist gleichwohl bereits abzusehen, dass voraussichtlich an diversen Stellen Konkretisierungen, Ergänzungen oder Streichungen erfolgen werden.

25. Warum hat die BaFin ihre Verwaltungspraxis zu den in anderen Aufsichtsgesetzen, etwa zu den im KWG enthaltenen geldwäscherechtlichen Regelungen, die ebenfalls im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransfervordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden sind und die im engen Zusammenhang mit den Pflichten nach dem GwG stehen, nicht gleichzeitig zur Konsultation gestellt?

Gibt es zu den geldwäscherechtlichen Regelungen im KWG, VAG und dem Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ZKG) bereits eine aktualisierte Verwaltungspraxis?

Wenn nein, wann ist mit dieser zu rechnen?

Bei dem zur Konsultation gestellten Entwurf von Auslegungs- und Anwendungshinweisen handelt es sich um solche zu Regelungen des Geldwäschegesetzes. Es ist beabsichtigt, in Ergänzung zu diesen allgemeinen Hinweisen für einzelne Verpflichtetengruppen spezielle Auslegungs- und Anwendungshinweise zu veröffentlichen, die insbesondere auch die für diese nach den jeweiligen Fachgesetzen geltenden geldwäscherechtlichen Regelungen betreffen. Wann mit einer Veröffentlichung zu rechnen ist, steht gegenwärtig noch nicht fest. Bis dahin gilt die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin, insbesondere die in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Verbände, die mit der BaFin abgestimmt waren, enthaltenen Ausführungen weiter, soweit sie inhaltlich im Einklang mit den geänderten geldwäscherechtlichen Regelungen stehen.

Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor

26. Welche Stellen sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Bundesländern für die Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor zuständig, und wie hoch ist die Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten dieser Stellen nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Verpflichteten-Kategorie und Bundesländern aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 27 bis 28a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/2449).

Eine vollständige Übersicht über alle Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor liegt nicht vor.

Personalaufwand in Vollzeitäquivalenten								
Land	2011	2012	2013	2014	2015	1. Q 2016	2017	
Baden-Württemberg	8	8	8	8	8	8	17,75	(für 2017 vorläufige Zahlen)
Bayern	2	2	11,3	11,3	11,3	11,3	40,8	(für 2013-16 ohne Spielbanken)
Berlin	2	2	2	2	2	2	1,45	
Brandenburg	0	0	2,2	2,2	2,2	1,8	4	
Hansestadt Bremen	0,3	1	0,55	0,3	0,15	0,3	k.A.	
Hansestadt Hamburg	2	2	2	2	2	2	3,55	
Hessen	2,3	4,2	5	4,6	4,6	2,95	7,05	
Mecklenburg-Vorpommern	1,34	1,94	1,765	2,35	2,35	2,1	3,1	
Niedersachsen*	2,7	5,2	6,2	7,2	5,7	5,8	10,13	
Nordrhein-Westfalen	k.A.	k.A.	0,25	4,55	4,65	4,45	17,96	
Rheinland-Pfalz	1,08	9,37	10,1	8,69	7,39	8,36	10,54	
Saarland		1,33	2,33	2,33	2,33	2,33	k.A.	
Sachsen	0	1	2	2	2	2	13,8	
Sachsen-Anhalt	0	0	1,2	1,266	0,716	1,286	3	
Schleswig-Holstein	0	0	2	2	2	2	5,95	
Thüringen	5,2	5,2	2,2	2,2	1,7	1,3	2,72	

Aktuellere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Daten aus Meldungen nach § 51 Absatz 9 GwG für das Jahr 2017 sind noch nicht abschließend ausgewertet; eine Aufschlüsselung nach Verpflichteten wird erst nach Auswertung dieser Daten möglich sein.

27. Inwiefern sieht die Bundesregierung den Grundsatz des einheitlichen Rechtsraums in Deutschland durch die Verteilung der Zuständigkeiten für die Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor auf öffentliche Stellen unterschiedlicher Art und Tätigkeit in den Bundesländern hinsichtlich
- einer effizienten und zur Erfüllung des GwG hinreichenden interbehördlichen Kommunikation sowie
 - einer einheitlichen Interpretation und Anwendung des GwG
- als gefährdet an (bitte begründen)?

Die Regelungen des GwG treffen für die Aufsichtsbehörden – auch im Nicht-Finanzsektor – bundesweit einheitliche Vorgaben zur Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sämtliche aufsichtliche Maßnahmen und Befugnisse sind insoweit bundeseinheitlich ausgestaltet. Die Bundesregierung unterstützt die Aufsichtsbehörden der Länder zudem im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Regelungen. Unter Vorsitz des BMF tagt regelmäßig der Bund-Länder-Austausch „Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung“, in dessen Rahmen Auslegungs- und Anwendungsfragen zwischen Bund und Ländern erörtert werden. Auch in die Erstellung bundeseinheitlicher Merkblätter der Länder für die Aufsicht im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bringt sich das BMF ein.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Aufsichtstätigkeit seit Dezember 2017 auch Gegenstand der Nationalen Risikoanalyse ist, die – vom BMF initiiert und federführend betreut – aktuell in Deutschland durchgeführt wird und bei der die wesentlichen zuständigen Stellen aus dem Bereich der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligt sind.

Nicht zuletzt die verhältnismäßig geringe Zahl an Geldwäscheverdachtsmeldungen des Nichtfinanzsektors im Vergleich zum Finanzsektor soll mit der Neufassung des GwG im Sommer 2017 durch weiterreichende Effektivierungsmaßnahmen begegnet werden: So soll insbesondere mit der neu ausgerichteten FIU

verliehenen Koordinierungsfunktion gegenüber den Aufsichtsbehörden der Länder eine einheitliche Anwendung des GwG sichergestellt und Prävention durch gezielte Informationssteuerung gestärkt werden. Zugleich wurde die Kooperation der mit der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen öffentlichen Stellen gestärkt und auch die Möglichkeit zur Verhängung erhöhter Bußgelder bei Verstoß gegen die Pflichten des GwG verschärft.

28. Wie viele Vor-Ort-Kontrollen haben die Geldwäscheaufsichtsstellen der Bundesländer für den Nicht-Finanzsektor nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 jeweils durchgeführt (bitte nach Verpflichteten-Kategorie, Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf Anlage 1* verwiesen (vgl. auch die Antwort zu Frage 28b der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/2449).

Aktuellere oder darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Daten aus Meldungen nach § 51 Absatz 9 GwG für das Jahr 2017 sind noch nicht abschließend ausgewertet.

29. Wie viele Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren haben die Geldwäscheaufsichtsstellen der Bundesländer für den Nicht-Finanzsektor nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 jeweils eingeleitet (bitte nach Verpflichteten-Kategorie, Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
30. Wie viele Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren haben die Geldwäscheaufsichtsstellen der Bundesländer für den Nicht-Finanzsektor nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 jeweils abgeschlossen (bitte nach Verpflichteten-Kategorie, Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
31. In wie vielen der von den Geldwäscheaufsichtsstellen der Bundesländer für den Nicht-Finanzsektor wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 jeweils Bußgelder verhängt, und wie war der Durchschnitt sowie der Median der verhängten Bußgelder (bitte nach Verpflichteten-Kategorie, Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 29 bis 31 werden im Zusammenhang beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Anlagen 2* und 3* verwiesen (vgl. auch die Antwort zu Frage 28d der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/2449).

Aktuellere oder darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Daten aus Meldungen nach § 51 Absatz 9 GwG für das Jahr 2017 sind noch nicht abschließend ausgewertet.

* Von einer Drucklegung wurde abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/3818 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

32. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um eine adäquate Geldwäscheaufsicht über den Nicht-Finanzsektor in Deutschland zu gewährleisten?

In welcher Form und mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung die von den Fraktionen des Bundestages 2017 anlässlich der Umsetzung von u. a. der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie eingeforderten Gespräche mit den Ländern über eine angemessene Ausübung der Geldwäscheaufsicht über den Nicht-Finanzsektor und eine sinnvolle Aufsichtsstruktur geführt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12405, S. 156)?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

Soweit in der Frage auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2017 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12405, S. 156) und in dem Bericht auf die Aufsicht bzw. besondere Vorschriften nach § 16 GwG im Glücksspielsektor Bezug genommen wird, ist auf den regelmäßig unter Vorsitz des BMF tagenden Arbeitskreis zur Geldwäsche im Glücksspielsektor zu verweisen. Der Arbeitskreis befasst sich u. a. mit der Erarbeitung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen für den Glücksspielsektor.

Strafverfolgung im Bereich Geldwäsche

33. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verdacht auf den Straftatbestand der Geldwäsche wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 eingeleitet, eingestellt bzw. abgeschlossen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die insoweit einschlägige, vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Statistik „Staatsanwaltschaften“ der Fachserie 10 Reihe 2.6 erfasst die erledigten Ermittlungsverfahren grundsätzlich nicht deliktsspezifisch, sondern zusammengefasst in Sachgebietsgruppen. Die Geldwäschedelikte nach § 261 StGB werden dabei als eigenständige Sachgebietsgruppe erhoben. Erfasst ist die Zahl der eingeleiteten (Neuzugänge) und der erledigten Ermittlungsverfahren. Bei den Erledigungen sind die eingestellten Verfahren und davon zusätzlich die nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellten Verfahren gesondert ausgewiesen.

Ermittlungsverfahren wegen Geldwäschedelikten gemäß § 261 StGB

Ermittlungsverfahren		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1	Neuzugänge ^o	22.503	25.380	22.147	25.944	31.818	40.778	45.792
Erledigte Verfahren ^o								
2	Insgesamt	20.387	25.592	22.345	24.624	31.637	39.386	45.504
3	- davon durch Einstellung*	11.813	15.577	14.136	17.544	24.254	27.695	32.659
4	(% von Zeile 2)	57,9	60,9	63,3	71,2	76,7	70,3	71,8
5	- - davon § 170 Abs. 2 StPO	9.515	12.580	11.779	14.897	19.933	23.426	27.871
6	(% von Zeile 3)	80,5	80,8	83,3	84,9	82,2	84,6	85,3

^o Ohne Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft.

* Dies umfasst sämtliche Einstellungen; insbesondere solche nach den §§ 153 ff. und 172 StPO, aber auch solche wegen Schuldunfähigkeit.

34. Wie viele Verurteilungen nach dem Straftatbestand der Geldwäsche gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 (bitte nach Jahren, entsprechend festgestellter Vortat und entsprechenden Absätzen des § 261 StGB aufschlüsseln)?
35. Welche Strafen wurden bei Verurteilungen nach dem Straftatbestand der Geldwäsche nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 ausgesprochen?
- Wie viele der Verurteilungen gingen mit einer Geld- bzw. einer Freiheitsstrafe einher, und wie hoch waren diese jeweils im Durchschnitt und im Median (bitte nach Jahren, entsprechend festgestellter Vortat und entsprechenden Absätzen des § 261 StGB aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Fragen 34 und 35 erfolgt wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam.

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.3) erfasst die im Laufe eines Berichtsjahres rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen nach dem jeweils schwersten Delikt, das der Entscheidung zu Grunde liegt. Soweit daher neben der Verurteilung wegen Geldwäsche zugleich eine weitere Straftat mit einer schwereren Strafdrohung abgeurteilt wurde, wird diese Entscheidung ausschließlich bei diesem Delikt erfasst.

Die Verurteilungen zu Freiheitsstrafe werden lediglich wie folgt gruppiert ausgewiesen:

Unter 6 Monate/6 Monate/mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate/mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate/mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre/mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahre/mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre/mehr als 10 bis einschließlich 15 Jahre/lebenslang. Die Berechnung eines Durchschnittswertes ist daher nicht möglich, da die Verteilung der einzelnen Sanktionen innerhalb dieser Gruppen unbekannt ist.

Die Bestimmung des Medians für die verhängten Freiheitsstrafen erfolgt hingegen unter Angabe der Gruppe, in die der entsprechende Wert fällt. Soweit bei einer geraden Anzahl verurteilter Personen der Median zwischen zwei Gruppen fällt, wird die dazwischenliegende mittlere Gruppe und bei benachbarten Gruppen der Grenzwert dieser Gruppen angegeben.

Beispiel 1: 8 Verurteilte, davon 4 zu einer Freiheitsstrafe bis einschließlich 6 Monaten und 4 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten. Angegebener Median: „mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate“.

Beispiel 2: 8 Verurteilte, davon 4 zu einer Freiheitsstrafe bis einschließlich 9 Monate und 4 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten. Angegebener Median: „9 Monate“.

Die nachstehenden Tabellen weisen für die einzelnen Berichtsjahre von 2008 bis 2016 für alle jeweils zur Verfügung stehenden Untergliederungen des § 261 StGB die Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht insgesamt sowie differenziert nach Freiheits- und Geldstrafe aus. Für die Freiheitsstrafen wird zudem jeweils die Anzahl der zur Bewährung ausgesetzten Verurteilungen angegeben. Eine weitere Differenzierung nach den Vortaten lässt sich den vorhandenen Statistiken nicht entnehmen.

2008	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	insgesamt	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		insgesamt	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1	231	73	66	158	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 2	16	6	5	10	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 4	23	9	6	14	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 5	308	22	21	286	>6 - 9 Monate

2009	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	Insges.	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		insgesamt	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1 Nr. 1	82	29	22	53	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 a	2	2	2	0	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 b	3	2	2	1	9 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 3	3	1	1	2	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a	73	18	17	55	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 b	0	0	0	0	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 5	1	0	0	1	-
§ 261 Abs. 2 Nr. 1	9	3	3	6	6 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 2	0	0	0	0	-
§ 261 Abs. 4	26	16	12	10	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 5	195	18	17	177	>6 - 9 Monate

2010	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	Insges.	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		insgesamt	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1 Nr.1	97	34	31	63	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 a	2	0	0	2	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 b	3	1	1	2	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 3	1	1	1	0	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a	135	27	24	108	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 b	1	1	1	0	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 1 Nr. 5	2	1	1	1	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 1	24	4	4	20	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 2	3	1	1	2	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 4	21	15	12	6	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 5	395	33	27	362	>6 - 9 Monate

2011	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	Insges.	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		insgesamt	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1 Nr.1	105	35	32	70	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 a	5	0	0	5	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 b	1	0	0	1	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 3	1	1	1	0	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a	162	49	45	113	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 b	0	0	0	0	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 5	11	2	2	9	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 1	36	3	3	33	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 2	15	6	4	9	9 Monate
§ 261 Abs. 4	43	30	24	13	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 5	495	46	37	449	>6 - 9 Monate

2012	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	insgesamt	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		insgesamt	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1 Nr.1	136	50	41	86	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 a	8	3	3	5	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 b	1	0	0	1	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 3	0	0	0	0	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a	139	42	45	97	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 b	2	2	2	0	1 Jahr
§ 261 Abs. 1 Nr. 5	8	2	1	6	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 1	23	5	4	18	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 2	8	4	2	4	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 4	36	30	18	6	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 5	502	40	37	462	>6 - 9 Monate

2013	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	Insges.	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		insgesamt	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1 Nr.1	95	41	37	54	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 a	6	2	1	4	1 Jahr
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 b	2	1	1	1	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 1 Nr. 3	0	0	0	0	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a	116	44	40	72	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 b	0	0	0	0	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 5	11	1	1	10	6 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 1	24	2	2	22	9 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 2	7	0	0	7	-
§ 261 Abs. 4	31	22	15	9	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 5	497	37	32	460	>6 - 9 Monate

2014	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	insgesamt	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		Insges.	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1 Nr. 1	107	38	33	69	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 a	2	1	0	1	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 b	4	2	2	2	1 Jahr
§ 261 Abs. 1 Nr. 3	0	0	0	0	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a	113	47	45	66	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 b	1	1	1	0	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 1 Nr. 5	6	0	0	6	-
§ 261 Abs. 2 Nr. 1	18	8	7	10	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 2	5	1	1	4	6 Monate
§ 261 Abs. 4	29	25	15	4	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 5	463	38	36	425	>6 - 9 Monate

2015	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	Insges.	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		insgesamt	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1 Nr.1	96	28	27	68	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 a	2	1	1	1	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 b	1	1	0	0	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 3	1	0	0	1	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a	100	35	30	65	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 b	1	0	0	1	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 5	5	0	0	5	-
§ 261 Abs. 2 Nr. 1	26	6	5	20	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 2	8	2	2	6	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 4	26	24	23	2	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 5	447	55	49	392	>6 - 9 Monate

2016	Nach allgemeinem Strafrecht wegen Geldwäsche als schwerstem Delikt Verurteilte				
	insgesamt	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Median der Freiheitsstrafe
		Insges.	darunter mit Aussetzung zur Bew.		
§ 261 Abs. 1 Nr.1	120	42	35	78	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 a	4	1	0	3	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 2 b	3	2	1	1	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 1 Nr. 3	0	0	0	0	-
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 a	113	45	40	68	>6 - 9 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 4 b	4	3	2	1	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 1 Nr. 5	5	0	0	5	-
§ 261 Abs. 2 Nr. 1	19	5	5	14	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 2 Nr. 2	5	1	1	4	>9 - 12 Monate
§ 261 Abs. 4	38	30	21	8	>1 - 2 Jahre
§ 261 Abs. 5	522	27	24	495	>6 - 9 Monate

36. Wie viele Experten für Geldwäsche beschäftigen die Landeskriminalämter bzw. das Bundeskriminalamt jeweils aktuell, und wie hat sich diese Zahl in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 entwickelt?

Die Personalstärke der Experten für Geldwäsche in den Fachdienststellen für gemeinsame Finanzermittlungen von Zoll/Polizei bei den Landeskriminalämtern und dem BKA (Gemeinsame Finanzermittlungsgruppen Zoll/Polizei – GFG) entwickelte sich nach hiesigem Kenntnisstand wie folgt:

Jahr	Personalstärke gesamt
2008	258
2009	262
2010	258
2011	266
2012	282
2013	275
2014	282
2015	300
2016	309
2017	297
2018	280

Transparenzregister und Verpflichtete

37. Welches Ziel verfolgt die Bundesregierung konkret mit der Einrichtung des Transparenzregisters in seiner aktuellen Form und Ausgestaltung (bitte begründen)?

Durch die Schaffung eines zentralen Transparenzregisters soll, im Wege der Erhöhung der Transparenz, dazu beigetragen werden, einen möglichen Missbrauch von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Auch sollen die wirtschaftlich Berechtigten zukünftig leichter nachvollzogen werden können. Weiterhin wurden durch die Einführung eines Transparenzregisters Teile der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt.

Die Bundesregierung verfolgt hierbei das weitere Ziel, zusätzliche Belastungen für Betroffene möglichst zu vermeiden. Daher gelten für das Transparenzregister nach § 20 Absatz 2 GwG solche wirtschaftlich Berechtigten als gemeldet, die sich bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen in den in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG genannten Registern ergeben. Die Regelung soll damit sicherstellen, dass keine Doppelbelastung der Unternehmen durch Mehrfachmeldungen und nicht zwingend gebotene zusätzliche Mitteilungspflichten eintritt. Die Regelung trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Bemühen um geringstmögliche Belastung der Wirtschaft Rechnung.

38. Zu wie vielen juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähigen Personengesellschaften, Trustees und Treuhändern wurden bisher im deutschen Transparenzregister Eintragungen zu wirtschaftlich Berechtigten gemacht (bitte nach Gesellschaftsform bzw. Kategorie aufschlüsseln), und wie viele wirtschaftlich Berechtigte wurden dabei eingetragen (bitte nach Wohnsitzland aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Rechtseinheiten, aufgeschlüsselt nach Kategorien, zu denen Eintragungen vorliegen, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der einzelnen Gesellschaftsformen ist durch die automatisierte Auswertung der Datenbanken nicht möglich.

Kategorie	Anzahl
Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind	41.801
Trust	126
Nicht rechtsfähige Stiftung	989
Sonstige Rechtsgestaltung aller Art (Rechtsgestaltungen ohne Eintragungen in die vorgenannten Register)	11.374

Stand: 30.07.2018

Insgesamt wurden zu den oben genannten Rechtseinheiten 136 368 wirtschaftlich Berechtigte gemeldet. Es wird nicht ausgewertet, ob sich mehrere Meldungen eines wirtschaftlich Berechtigten auf dieselbe natürliche Person beziehen. Die Verteilung auf verschiedene Wohnsitzländer ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Wohnsitzland	Anzahl wBs
Afghanistan	2
Ägypten	574
Albanien	4
Algerien	1
Argentinien	33
Armenien	6
Australien	126
Bahamas	1
Bahrain	9
Belarus	4
Belgien	416
Benin	2
Bermuda	6
Bhutan	2
Bolivien Plurinationaler Staat	1
Bosnien-Herzegowina	132
Brasilien	75
Bulgarien	4
Chile	1
China	314
Curaçao	2
Dänemark	694
Deutschland	99.487
Dominica	1
Dschibuti	1
El Salvador	1
Estland	4
Farøer	1
Finnland	43
Frankreich	606
Ghana	2
Griechenland	65
Grönland	1
Guernsey	2
Hongkong	15

Wohnsitzland	Anzahl wBs
Indien	60
Indonesien	5
Irak	2
Iran Islamische Republik	10
Irland	356
Island	5
Israel	421
Italien	413
Japan	143
Jordanien	1
Kamerun	2
Kanada	109
Kasachstan	6
Katar	2
Kolumbien	1
Korea, Demokratische Volksrepublik	1
Korea, Republik	105
Kroatien	54
Lettland	6
Libanon	23
Liechtenstein	141
Litauen	15
Luxemburg	117
Malaysia	9
Malta	3
Mazedonien, die ehemalige jugoslawische Republik	3
Mexiko	16
Monaco	6
Mongolei	2
Montenegro	3
Nepal	4
Neuseeland	11
Niederlande	1.096
Norwegen	26
Österreich	2.012
Pakistan	2
Panama	2
Peru	3

Wohnsitzland	Anzahl wBs
Philippinen	1
Polen	69
Portugal	16
Ruanda	1
Rumänien	14
Russische Föderation	444
Saudi-Arabien	16
Schweden	1.120
Schweiz	967
Senegal	1
Serbien	21
Singapur	10
Slowakei	32
Slowenien	11
Spanien	167
Sri Lanka	7
St. Kitts und Nevis	3
Südafrika	47
Syrien, Arabische Republik	2
Taiwan	41
Tansania, Vereinigte Republik	1
Thailand	11
Togo	2
Tschechische Republik	62
Türkei	147
Ukraine	32
Ungarn	15
Uruguay	16
Usbekistan	1
Venezuela, bolivarianische Republik	2
Vereinigte Arabische Emirate	3
Vereinigte Staaten	1.545

Stand: 27.07.2018

39. Wie viele Unternehmen und sonstige juristische Personen sind weiterhin in anderen Registern eingetragen, wodurch eine Eintragung im Transparenzregister ersetzt wird (bitte nach Register und Rechtsform aufschlüsseln)?

Gemäß § 20 Absatz 2 GwG gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn die nach § 19 Absatz 1 GwG erforderlichen Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten elektronisch aus den aufgeführten Registern abrufbar sind. In diesem Fall ist eine zusätzliche Meldung an das Transparenzregister nicht notwendig. Über die Zahl der Rechtseinheiten, auf die diese sog. Meldefiktion zutrifft, hat die registerführende Stelle keine Erkenntnisse.

40. Bei wie vielen zur Eintragung im Transparenzregister Verpflichteten ist keine Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten vorgenommen worden, da die rechtlich vorgesehene Beteiligungsschwelle von 25 Prozent (§ 3 Absatz 2 GwG) von keiner einzelnen natürlichen Person erreicht wird?

Soweit die Frage auf die Gesamtzahl derjenigen Verpflichteten gerichtet ist, die trotz der Pflicht zur Eintragung nicht im Register erfasst sind, liegen hierzu der Bundesregierung keine Zahlen vor. Soweit sich die Frage auf die Anzahl der Verpflichteten bezieht, bei denen die rechtlich vorgesehene Beteiligungsschwelle von 25 Prozent (§ 3 Absatz 2 GwG) von keiner natürlichen Person erreicht wird, werden diese Daten nicht gesondert erfasst und können daher auch nicht mitgeteilt werden.

41. Bei wie vielen zur Eintragung im Transparenzregister Verpflichteten sind gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter (§ 3 Absatz 2 GwG) anstelle von natürlichen Eigentümern als wirtschaftlich Berechtigte eingetragen worden?

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass die Frage auf Meldungen von sog. „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ nach § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG abzielt. Von den in der Antwort zu Frage 38 aufgezählten wirtschaftlich Berechtigten wurden 10 026 als „fiktive wirtschaftlich Berechtigte“ gemeldet.

42. Bei wie vielen zur Eintragung im Transparenzregister Verpflichteten sind aufgrund von Eigentümerschaft in indirekter Kontrolle bzw. verschachtelter Eigentümerschaft juristischer Personen keine natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte eingetragen worden?

Nach der Konzeption des Gesetzes kann dieser Fall nicht eintreten, da gemäß § 3 i. V. m. 19 GwG immer eine natürliche Person, ggf. auch über mehrere Beteiligungsebenen, als wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden muss. Kann keine Person ermittelt werden, gelten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG als wirtschaftlich Berechtigte der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder Partner der Rechtseinheit. Für diese trifft in der Regel die „Meldefiktion“ des § 20 Absatz 2 GwG zu.

43. In welchen Abständen bzw. mit welchen Fristen ist zur Eintragung im Transparenzregister Verpflichteten eine Aktualisierung ihrer Daten gesetzlich vorgeschrieben?

Gemäß § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 GwG sind die Rechtseinheiten verpflichtet, die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen.

In der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wird davon ausgegangen, dass die juristischen Personen des Privatrechts und die eingetragenen Personengesellschaften zumindest jährlich zu überprüfen haben, ob diesen auf sonstige Weise Informationen bekannt geworden sind, aus denen sich eine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten ergibt, die in den Unterlagen zu reflektieren und dem Transparenzregister mitzuteilen ist. Gemäß § 20 Absatz 3 GwG haben die Anteilseigner der Rechtseinheiten diesen die zur Erfüllung der Pflichten nach § 20 Absatz 1 GwG notwendigen Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Die Nichteinhaltung der zuvor genannten Pflichten ist gemäß § 56 Absatz 1 Nummer 53, § 55 GwG bußgeldbewehrt.

44. Wie wird die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Daten des Transparenzregisters durch das Bundesverwaltungsamt geprüft?

Aktuell erfolgt die Prüfung anlassbezogen und individuell für die jeweilige Vereinigung. Basis für die Verifikation sind die Informationen aus dem gemeinsamen Registerportal der Länder sowie Auskünfte aus den verschiedenen Stiftungsverzeichnissen. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht über die das Transparenzregister führenden Stelle sind umfangreiche Detailprüfungen der Eintragungen für das dritte Quartal 2018 vorgesehen.

45. Welche Bundes- und Landesbehörden haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inbetriebnahme des Transparenzregisters jeweils wie oft Einsicht in das Register genommen (bitte nach Behörden und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Ministerien und Behörden haben sich jeweils für den Zugriff zum Transparenzregister registrieren lassen. Die Anzahl der Anträge in der Tabelle gibt die Anzahl der Anträge auf Zugriff auf das Register wieder:

Behörde	Anzahl Anträge
Brandenburg	
Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg	2
Baden-Württemberg	
Finanzamt Stuttgart II	3
Landeskriminalamt BW	4
Polizeipräsidium Offenburg	1
Regierungspräsidium Tübingen	2
Regierungspräsidium Karlsruhe	1
Regierungspräsidium Stuttgart	

Behörde	Anzahl Anträge
Bayern	
Hauptzollamt Schweinfurt, Bayern	4
Bayrisches LKA	2
Finanzamt Bad Kissingen	1
Finanzamt Nürnberg-Süd	3
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
Finanzamt Mühldorf	
Regierung von Mittelfranken	1
Regierung von Niederbayern	
Finanzamt Aschaffenburg	
Finanzamt München	
Hamburg	
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Hamburg	1
Landeskriminalamt Hamburg	
Hessen	
Hessisches Landeskriminalamt	2
Polizeipräsidium Südosthessen	1
Regierungspräsidium Darmstadt	1
Polizeipräsidium Frankfurt am Main	1
Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst	2
Finanzamt Frankfurt am Main I	
Finanzamt Frankfurt am Main III	
Finanzamt Wetzlar	
Regierungspräsidium Gießen	
Landesamt für Verfassungsschutz Hessen	
NRW	
Bezirksregierung Münster	2
Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn	7
Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen	1
Bezirksregierung Arnsberg	
Bezirksregierung Detmold	2
Bezirksregierung Köln	1
Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne	
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	
Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund	1
Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach	2
Finanzamt Bochum-Mitte	
Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Detmold	
Finanzamt Viersen	

Behörde	Anzahl Anträge
Berlin	
Der Polizeipräsident in Berlin	14
LKA Berlin	1
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	
Sachsen	
Landeskriminalamt Sachsen	3
Finanzamt Leipzig II	2
Landesdirektion Sachsen	
Niedersachsen	
Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Braunschweig	2
Finanzamt für Großbetriebsprüfung Göttingen	1
Landkreis Lüneburg	
Landkreis Uelzen	
Landkreis Vechta	
Stadt Wolfsburg	
Zentrale Kriminalinspektion Oldenburg	
LKA Niedersachsen	1
Schleswig-Holstein	
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein	
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck	
Staatsanwaltschaft Kiel	1
Thüringen	
Thüringer Landesverwaltungsamt	
Saarland	
Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße	1
Mecklenburg-Vorpommern	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern	1
Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg	
Rheinland-Pfalz	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier	
Bund	
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	10
Bundesverwaltungsamt	1440
BaFin	3
BKA	14
Generalzolldirektion	
Wirtschaftsprüferkammer	
Zollkriminalamt	
Zollfahndungsamt München	

Stand: 27.07.2018

46. Wie viele sonstige Anträge auf Einsicht in das Transparenzregister wurden bisher gestellt, angenommen und abgelehnt (bitte nach Art der Antragsteller aufschlüsseln)?

Die sonstigen Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister sind in der nachfolgenden Tabelle aufgezählt:

Antragsart	Anzahl	Stattgegeben	Abgelehnt	Zurückgenommen
§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG	1632	1262	216	97
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 GwG	666	231	348	48

Stand: 27.07.2018

47. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe hat das Bundesverwaltungsamt Verwarnungs- bzw. Bußgelder wegen Verstößen gegen die Registrierungsspflicht im Transparenzregister verhängt, und wie viele Verfahren sind wegen vermuteter Verstöße in diesem Zusammenhang aktuell noch anhängig?

Bis zum 26. Juni 2018 wurden insgesamt 1 200 Verwarnungen mit einem Verwarnungsgeld von insgesamt 60 000 Euro ausgesprochen. 430 dieser Verfahren mit einem Volumen von 21 500 Euro sind noch anhängig. In 770 Fällen wurde das Verwarnungsgeld bezahlt bzw. eine Verfahrenseinstellung vorgenommen.

In 51 Fällen wurde ein Bußgeld verhängt. Das Gesamtvolumen beträgt 55 735 Euro. 39 Verfahren sind noch anhängig. Das gesamte Bußgeld beläuft sich in den anhängigen Verfahren auf 49 085 Euro. In elf Fällen wurde das Bußgeld über insgesamt 6 650 Euro bezahlt. Ein Verfahren wurde eingestellt.

Neben den anhängigen Verfahren im Verwarnungsbereich und beim Bußgeld sind weitere 156 Verfahren im konkreten Ermittlungsstadium. Insgesamt sind aktuell 625 Verfahren eröffnet und noch anhängig.

48. Erwägt die Bundesregierung eine Befreiung von GwG-Verpflichteten von den Kosten der Einsicht in Transparenz- und Handelsregister, um Anreize für eine umfassende Recherche der Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Kundenprüfungspflichten (know your customer) zu erhöhen (bitte begründen)?

Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2015/849] sieht auch in ihrer geänderten Fassung vor, dass die Mitgliedstaaten entscheiden können, die in ihren nationalen Registern gespeicherten Informationen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten gezahlt wird (Artikel 30 Absatz 5a). Die Entscheidung zur Gebührenpflicht wurde mit Schaffung des § 24 Absatz 2 GwG und Erlass der auf § 24 Absatz 3 GwG gestützten Verordnungen getroffen. Es wird gegenwärtig nicht erwogen, von dieser Entscheidung abzurücken und von der Gebührenpflicht zu befreien. Allerdings sind die Gebühren auf die Deckung des Verwaltungsaufwands beschränkt und in ihre Höhe regelmäßig zu überprüfen.

49. Wie viele GwG-Verpflichtete bzw. deren Mitarbeiter sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 aufgrund von Meldungen im Zusammenhang mit dem GwG (Identifikation wirtschaftlich Berechtigter, Geldwäscheverdachtsmeldungen etc.) der Strafverfolgung ausländischer Behörden ausgesetzt gewesen (bitte nach Jahren und Art der Strafverfolgung aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

50. Wie viele durch ausländische Gerichte ausgesprochene Verurteilungen von GwG-Verpflichteten wurden in Deutschland in den Jahren 2008 bis 2017 sowie im ersten Halbjahr 2018 im Bundeszentralregister eingetragen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung steht zu dieser Frage kein verlässliches Zahlenmaterial zu Verfügung.

Geldwäschestrafbarkeit ist in Deutschland in § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt. Allerdings sagt die Verurteilung nach § 261 StGB nichts darüber aus, ob der Verurteilte GwG-Verpflichteter (vgl. § 2 Absatz 1 GwG) ist. Diese Tatsache ergibt sich allein aus den Urteilsgründen. Vorbehaltlich dieser sowie der Einschränkung, dass bei den länger zurückliegenden Jahrgängen Eintragungen bereits getilgt sein können, sind im Bundeszentralregister (BZR) aktuell ausländische Verurteilungen mit der Tatbezeichnung ‚Geldwäsche‘ bzw. ‚Geldwäscherei‘ (die entsprechende Bezeichnung in Österreich) in folgender Anzahl eingetragen:

Jahr Anzahl der im BZR eingetragenen Verurteilungen:

2008	7
2009	7
2010	11
2011	9
2012	10
2013	18
2014	25
2015	24
2016	31
2017	32
2018	12.

51. Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um GwG-Verpflichtete vor ausländischer Strafverfolgung zu schützen, wenn diese in Folge der Einhaltung durch die Verpflichteten ihrer aus dem GwG erwachsenen Pflichten tätig wird (bitte begründen)?

Wenn eine Person wegen der Wahrnehmungen der sie betreffenden Pflichten aus dem GwG im Ausland verfolgt würde und in dem Zusammenhang Ersuchen um Auslieferung, Vollstreckungshilfe oder sonstige Rechtshilfe an Deutschland gerichtet würden, würde die Zulässigkeit der Maßnahmen auf der Grundlage anwendbarer völkerrechtlicher Verträge oder des deutschen Rechts sorgfältig geprüft. Insbesondere würden Maßnahmen, die wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung oder des Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union widersprechen, nicht durchgeführt.

52. Wie viele GwG-Verpflichtete führen nach Kenntnis der Bundesregierung regelmäßig Gefährdungs- bzw. Risikoanalysen als Grundlage ihrer Geldprävention durch?

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass alle im DAX gelisteten Unternehmen regelmäßig Gefährdungs- bzw. Risikoanalysen als Grundlage ihrer Geldprävention durchführen?

Sämtliche Verpflichtete nach dem GwG sind verpflichtet, eine Risikoanalyse nach § 5 GwG durchzuführen. Sie haben gemäß § 5 GwG diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die in Bezug auf die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich dabei nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.

Für Gesellschaften, deren Aktien im DAX-Index gelistet sind, gelten keine Abweichungen von diesen Grundsätzen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auch in Ermangelung einer Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse nach dem GwG, jederzeit eine solche Analyse durchgeführt werden kann.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten auf dessen Antrag von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

Belastbare Informationen zu der Gesamtanzahl der durchgeführten Risikoanalysen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse ist der aktuelle Stand der Aufsicht über die Verpflichteten ebenfalls Gegenstand. Mit Ergebnissen der Nationalen Risikoanalyse ist im Sommer 2019 zu rechnen.

VII A 3 - WK 5023/06/0020 :012

2016/0469602

Beanstandungen, Ordnungsverfahren, Bußgeldverfahren																									
Bundesland	Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG																								
	Beanstandungen, Verwarnungen						Ordnungsmaßnahmen durch VA						Bußgeldverfahren												
	2011	2012	2013	2014	2015	1. Q 2016	2011	2012	2013	2014	2015	1. Q 2016	eingeleitete Verfahren (Anzahl)				verhängte Bußgelder (Anzahl)								
												2011	2012	2013	2014	2015	1. Q 2016	2011	2012	2013	2014	2015	1. Q 2016		
Baden-Württemberg	104	149	120	169	154	21	2	29	21	19	7			k.A.	5	4	k.A.			k.A.	k.A.	4	k.A.		
Bayern	0	0	48	144	156	39	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
Berlin	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	5	0	0	0		
Brandenburg			6	32	24			3								3							3		
Hansestadt Bremen	13	10	0	0	0	0		0	0	0	0			0	0	0	0				0	0	0		
Hansestadt Hamburg			0*	0*	0*	0*			0*	0*	0*	0*			0	2	30	16			0	0	8	16	
Hessen		3	58	59	52	8		0	15	1	0			0	0	11	1			0	0	7	0		
Mecklenburg-Vorpommern		6	12	9	47	3		k.A.	k.A.	3	1			2	7	3	0			k.A.	7	1	0		
Niedersachsen	0	7	9	34	68	3	0	2	2	2	9	2	0	0	8	17	22	0	0	0	15	13	4		
Nordrhein-Westfalen			*	*	*	*		*	*	*	*			*	*	*	*			*	*	*	*		
Rheinland-Pfalz	0	33	75	42	10	14	0	27	27	k.A.	k.A.	40	0	2	30	k.A.	1	k.A.	0	1	12	2	17	k.A.	
Saarland			k.A.	10	6	2		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.			k.A.	k.A.	k.A.	k.A.			k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		
Sachsen	0	0	314	231	239	k.A.	0	12	12	5	10	1	0	18	0	0	0	0	0	0	16	0	0		
Sachsen-Anhalt	0	31	118	175	52	6	0	3	3	2	k.A.	k.A.	0	2	2	2	k.A.	0	0	0	2	2	0	k.A.	
Schleswig-Holstein			k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.			1*	1*	1*	1*			1*	1*	1*	1*		
Thüringen		142	1026	9					1	4			17	182	182	108	31			1	5	104	26	75	9

* keine förmlichen Beanstandungen oder Verwarnungen. Zwangsgeldverfahren aufgrund Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 S. 1 GwG teilweise eingeleitet, hier aber keine statistische Erfassung.

* keine statistische Erfassung. Verwarnungen teilweise ausgesprochen. Bußgelder bisher nicht verhängt.

* Angaben lassen keine Zuordnung zum konkreten Jahr zu.

Art und Umfang der daraufhin von der Aufsichtsbehörde bestandskräftig ergriffenen Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Nr. 1d) - für das Jahr 2017

	Anzahl der Verwarnungen	Anzahl der Bußgeldbescheide	Höhe der festgesetzten Bußgelder (Euro)	Mit Bekanntmachung gem. Vorgaben des § 57 Abs. 2 Satz 1 GwG	Mit Bekanntmachung gem. Vorgaben des § 57 Abs. 2 Satz 2 GwG	Mit Bekanntmachung gem. Vorgaben des § 57 Abs. 2 Satz 3 GwG	Ohne Bekanntmachung gem. Vorgaben des § 57 GwG	Anzahl der Abberufungen von GwB oder Mitglied GF	Anzahl der angeordneten Erlaubniseinstellungen	Anzahl und Art der sonstigen ergriffenen Maßnahmen
Bundesland										
Baden-Württemberg										
		1	28.353,50		x					2 Einleitungen von komplexen Ermittlungsverfahren und Anhörung der Betroffenen im Rahmen der Bußgeldverfahren. Nach Abschluss der Anhörungen erfolgte Einstellung beider Verfahren
		1	2.748				x			1. und 2. HJ: 7 Zwangsgeldandrohung (Veröffentlichungen erfolgten gem. § 57 GwG) 1 Zwangsgeldfestsetzung (Veröffentlichungen erfolgten gem. § 57 GwG)
										1. HJ: 1 Anordnung zur Vorlage von Unterlagen mit Zwangsgeldandrohung 4 Zwangsgeldfestsetzungen 1 Anhörung gem. § 55 OWiG 2. HJ: 3 Kostenpflichtige Anforderung zur Vorlage von Unterlagen mit Zwangsgeldandrohung 4 Zwangsgeldfestsetzungen 4 Anhörungen gem. § 55 OWiG 3 Meldungen gem. § 116 an Steuerfahndung 7 Bekanntgaben nach § 52 Abs. 1 GwG
		1 1 1 1	2.500 5.000 150 3.600		x		X x x			1 Zwangsgeldandrohung (1.000 Euro) Nachfass- und Beanstandungsschreiben nach schriftl. Prüfungen, ausführliche Abschlussgespräche bei Vor-Ort-Prüfungen
Bayern		(1. HJ: 1) 1	(1. HJ: 4.951,10)				x x			
		1	5.000							1 Anordnung zur nachträglichen Abgabe einer Verdachtsmeldung 1 Prüfungsanordnung verbunden mit einer Zwangsgeldandrohung
Berlin	0									
Brandenburg	0									
Hansestadt Bremen	0									
Hansestadt Hamburg			10.500 2.100 328,50				x x x			
Hessen		1	1	-3.000			x			
		(1. HJ: 1)	-9.500	(nach alter Rechtslage)						
Mecklenburg-Vorpommern										
										19 Belehrungen bei geringen Verstößen zu den Pflichten nach dem GwG und Empfehlungen von Maßnahmen 2 x Versendung von Kontrollmaterial an das örtlich zuständige Finanzamt 1 x Anordnung von Maßnahmen zur Geldwäscheprävention (Bestellung Geldwäschebeauftragter, Teilnahme an einem Seminar zur Geldwäscheprävention, Unterrichtung der Mitarbeiter, Erstellen einer Kassenanweisung)
Niedersachsen		1								
		1								1 (Hinweisschreiben/Mängelschreiben) 1 HJ
		1	3	Jew. 300			x			
Nordrhein-Westfalen										
		3	2	128,5			x			2 Festsetzungen von Zwangsgeld bei Verpflichteten gem. Nr. 14 und 16
Rheinland-Pfalz		2 im 2. HJ	2	Jew. 3.250			x			10 Belehrungen
Saarland	0									
Sachsen										
		46	1	800						
Sachsen-Anhalt	0					x				
Schleswig-Holstein	0									
Thüringen	0									
BaFin		1	1000				x			1 z.B. § 6 KWG

